# VERORDNUNG (EG) Nr. 2094/98 DER KOMMISSION

**vom 30. September 1998**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Berechnung der Ausfuhrerstattung für Verarbeitungserzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97 ([4]), müssen die zu berücksichtigenden Verarbeitungskoeffizienten bekannt sein. Diese Koeffizienten sind in Anhang I der genannten Verordnung festgelegt. Angesichts der technischen Entwicklung im Malzsektor sollten die Koeffizienten für nicht geröstetes Malz und für geröstetes Malz aktualisiert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 werden in der letzten Spalte für nicht geröstetes Malz der KN-Codes 1107 10 19 und 1107 10 99 und für geröstetes Malz des KN-Codes 1107 20 00 die Zahlen „1 300“ und „1 520“ durch „1 270“ bzw. „1 490“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. September 1998

*Für die Kommission*
Franz FISCHLER
*Mitglied der Kommission*

([1]) ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
([2]) ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
([3]) ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
([4]) ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.